Bürgerinitiative Sömmerda e.V.

BIS

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Vereinszweck
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Mitgliedsbeiträge
§ 5 Organe des Vereins
§ 6 Mitgliederversammlung
§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 8 Stimmrecht, Beschlussfassung
§ 9 Vorstand
§ 10 Aufgaben des Vorstandes
§ 11 Rechnungsprüfung
§ 12 Auflösung des Vereins/ Verlust der Rechtsfähigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Bürgerinitiative Sömmerda e.V.**“, Kurzform „**BIS**“.
2. Er hat seinen Sitz in 99610 Sömmerda (Adresse des Vorsitzenden).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich für die Unterstützung und Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegen überhöhte Gebühren und Beiträge insbesondere in den Bereichen Wasser, Abwasser, Straßenausbau, Abfall- und Müllentsorgung und für eine harmonische Entwicklung der Stadt ein.
   Dabei liegt das übergreifende gemeinschaftliche Interesse darin, eine sich ständig steigernde Kosten- bzw. Abgabenlast zu begrenzen und für zumutbare Beiträge und Gebühren für die Bürger bei kommunalen Abgaben zu kämpfen.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt seine Ziele auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren Bestrebungen sich mit der Satzung decken. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist schriftlich jeweils bis vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
4. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es mit:
   a) mehr als zwei angemahnten Jahresbeiträgen im Rückstand ist, oder
   b) insofern ihm ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder ein anderes vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen wird.

   Der Ausschluss zu b) bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Anhörung.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die jährlichen Beiträge sind bei Beitritt sofort und ansonsten bis spätestens 31. Oktober eines Jahres im Voraus für das Folgejahr unaufgefordert - durch Überweisung auf das Vereinskonto - zu erbringen.
3. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand verliert es seine aktiven Mitgliedsrechte, die Mitgliedschaft ruht bis zur Beitragszahlung bzw. dem Ausschluss nach § 3/ 4a.
4. Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Stimmen eine von den Mitgliedern zusätzlich zu tragende Umlage zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs beschließen. Die Umlage darf pro Jahr nicht die Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrages überschreiten. Darüber hinaus gehende Umlagen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen und notwendigen Aufwendungen im Rahmen der vorhandenen Mittel.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse oder der Zweck des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft die Versammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, mindestens 7 Tage vorher und unter Angabe der Tagesordnung.
   Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis drei Tage vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ergänzungsanträge.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung stimmt per Handzeichen ab. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder sind schriftliche, geheime Abstimmungen durchzuführen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. In der turnusmäßigen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über die wesentlichen Arbeitspunkte des Vorstands zu informieren. Ferner ist der Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögenslage zum Abschluss des Geschäftsjahres zu erstatten.

§ 8 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
4. Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Auflagen vorzunehmen. Diese sind auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Tagesordnungspunkte, gestellte Anträge und die Beschlüsse.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.

   Die Vorstandsmitglieder übernehmen mindestens die Aufgaben des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden alleinvertretungsberechtigt oder durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500.- € verpflichten, bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Der Vorstand hat beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten regulären Neuwahl hinfällig. Erklärt sich kein anderes wählbares Mitglied zur Kooptation bereit, so ergänzt sich der Vorstand aus den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten regulären Vorstandswahl selbst.
6. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
8. Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu archivieren.
10. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung über seine Jahrestätigkeit zu berichten (s. § 7/ 2).
11. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat in der Mitgliederversammlung am Schluss eines Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten (s. § 7/ 2).

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Vertretung des Vereins nach außen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben jährlich einmal rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung - in Absprache mit dem Schatzmeister - die Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Sie haben einen schriftlichen Prüfungsbericht zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins/ Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 50 % der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind.
2. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschließt.
3. Der Beschluss über die Auflösung bedarf dann einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung erschienenen Stimmberechtigten.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Anfallberechtigten, die durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden und bei denen es sich auch um die zur Zeit der Auflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder, dann zu gleichen Teilen anfallberechtigt, handeln kann.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 07.11.2024.